

)) ERIK R.
KROKER



Daten und das Recht

TT: *Wie erfahre ich, welche Daten jemand über mich gespeichert hat?*

Kroker: Das Datenschutzgesetz bestimmt, dass mir als Betroffenen Auskunft über meine Daten in allgemein verständlicher Form gegeben werden muss. Mir ist mitzuteilen, welche Daten über mich vorhanden sind, zu welchem Zweck sie verwendet werden und auf welcher Rechtsgrundlage dies geschieht. Zudem müssen mir die verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten und allfällige Empfänger gegeben werden.

TT: *Wie kann ich dieses Auskunftsrecht konkret durchsetzen?*

Kroker: Das Auskunftsbegehren muss schriftlich mit Identitätsnachweis, etwa durch Beglaubigung der Unterschrift, erhoben werden, nicht also mit E-Mail. Die Auskunftsfrist beträgt 8 Wochen nach Einlangen des Begehrens. Wird die Auskunft verweigert, ist in dieser Frist zu begründen, welcher der - wenigen - Auskunftsverweigerungsgründe vorliegt. Wird mein Auskunftsrecht verletzt kann ich Beschwerde bei der Datenschutzkommission erheben.

■ Erik Kroker ist Rechtsanwalt in
Innsbruck – kroker@kanzlei-tirol.at